



GEMEINDE BRIEF



**Aufgrund der Coronakrise
finden bis auf Weiteres
keinerlei Termine statt.**

**Das Rathaus bleibt bis auf
Weiteres geschlossen, siehe auch
„Aktuelles aus dem Rathaus“**

Hallo Frühling!

Hallo Frühling, kommst du bald? Der Winter war so lang und kalt.
Ich sehne mich nach schönem Grün und Blumen, die im Felde blüh'n.
Schneeglöckchen aus der Erde schaut, der letzte Schnee ist weggetaut.
Wenn Weidekätzchen Knospen treiben, dann wirst du sicher bei uns bleiben.
Und wenn die Vöglein wieder singen wird auch mein Herz vor Freude springen.
Der dicke Pelz hängt nun im Schrank, nun wird es wärmer Gott sei Dank.
Verschlossen sind die Wintersachen, die Kinder singen und sie lachen.
Auch meine Seele taut nun auf, komm, Frühling komm, ich freu mich drauf!

- Heiner Hessel -

Liebe Büsingerinnen und Büsinger,

*trotz der schweren Krise, die wir alle momentan überstehen
müssen, möchten wir Ihnen Mut machen,
auch die schönen Seiten des Frühlings und die damit
verbundene neue Hoffnung nicht aus den Augen
zu verlieren.*

*Wir wünschen Ihnen trotz allem wunderschöne
besinnliche Ostern und bleiben Sie gesund!*

Ihre Gemeindeverwaltung und Gemeinderat



WICHTIGE RUFNUMMERN & TERMINE

VORWAHLNUMMERN FÜR BÜSINGEN

aus Deutschland
aus der Schweiz

07734-
0049-7734-

Polizei Singen 07731-8 88-0
Telefonseelsorge:
Evangelisch 0800-1 11 01 11
Katholisch 0800-1 11 02 22

VORWAHLNUMMERN VON BÜSINGEN

in die Schweiz 0041
+ entsprechende Vorwahl der jeweiligen Netzgruppe

DEUTSCHLAND

Polizei-Notruf 1 10
Feuerwehr-Notruf 1 12
aus Schweizer Netz 0049 7732 19222
Rettungsdienst, Krankentransport + Notarzt 1 92 22
Ärztlicher Notfalldienst 116 117
(bei Unerreichbarkeit des eigenen Arztes)
Zahnärztliche Notrufnummer: 01803-22 25 55-25
Krankenhaus Singen (Hegau-Klinikum GmbH) 07731-89-0
Polizeiposten Gottmadingen 07731-1437-0

SCHWEIZ

Sanitätsnotruf und Auskunft
ärztl. Notfall Dienst 0041-44-6510511
Rega (Heli) 0041-333 333 333
Toxikologisches Zentrum (Vergiftungen) 0041-44-2 51 51 51
Polizei Schaffhausen 0041-52-6 24 24 24
Kantonsspital Schaffhausen 0041-52-6 34 34 34
Privatklinik Belair 0041-52-6 32 19 00
WEITERE WICHTIGE RUFNUMMERN IN SCHAFFHAUSEN
SASAG (Kabelfernsehen) 0041-52-6 330111
Stadtverwaltung Schaffhausen 0041-52-6 32 51 11
Kantonsverwaltung Schaffhausen 0041-52-6 32 71 11
Wasserrohrbruch SH POWER 0041-52-6241300

GEMEINDEVERWALTUNG BÜSINGEN

Internet: www.buesingen.de
E-mail: gemeinde@buesingen.de

Vorwahl: 07734-
deutsche Faxnummer 9302-50
Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung
Mo., Di., Mi. u. Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Do. 14.00 - 18.00 Uhr

Amt/Sachbearbeiter: **Tel.-Nr.:**
Telefonzentrale 93 02-0

Einwohnermelde-, Pass- und Fundamt, Gewerbe
meldeamt@buesingen.de 93 02-29

Soziale Angelegenheiten, Renten
ritter@buesingen.de 93 02-26

Gemeindekasse
steiner@buesingen.de 93 02-21
Rechnungsamt
hugenschmidt@buesingen.de 93 02-28

Kämmerei, Personal
riester@buesingen.de 9302-22

Sekretariat/Vorzimmer BM, Gemeindebrief, Homepage, Tourismus
finsler@buesingen.de 93 02-30

Bürgermeister
moell@buesingen.de 93 02-31

Hauptamt, Ordnungsamt, Friedhof, Standesamt, Grundbucheinsicht
jueppner@buesingen.de 9302-33

Bausachen, Liegenschaften
brain@buesingen.de 9302-34

Wassermeister
Herr Zimmermann 934064
mobil 0171 1242794

Schweizer Anschluss Gemeindeverwaltung Büsingen:
Telefon 052-634 00-20
Telefax 052-634 00-25

Vermietung Räume Bürgerhaus
Wigger C. 97696
wigger@buesingen.de

Grundschule 6377

Kindertagesstätte 1404
scholz@buesingen.de

Strandbad 6328

Förster Peter Baumann +49 7736 9248230
mobil +49 176 18001539

Öffnungszeiten Wertstoffplatz Bauhofgelände Herblinger Str. 21
Dienstag 17.00 - 19.00 Uhr
Donnerstag 17.00 - 19.00 Uhr
Samstag 10.00 - 12.00 Uhr
Es können folgende Wertstoffe und Abfälle entsorgt werden: Papier, Karton | Glas | Alteisen, Schrott, Almetall | Elektrogeräte, Elektroschrott | Heckenschnitt, Äste | Windeln, Konservendosen | Altkleider

IMMER AKTUELL: www.buesingen.de

MÜLLTERMINE

Grünmüll-Abfuhr- ab 07.00 Uhr ab April wöchentlich
Mittwoch, 01.04.2020
Mittwoch, 08.04.2020
Mittwoch, 15.04.2020
Mittwoch, 22.04.2020
Mittwoch, 29.04.2020

Schwarzkehricht-Abfuhr 14-täglich - ab 13.00 Uhr
Donnerstag, 09.04.2020
Donnerstag, 23.04.2020

Gelber Sack Abfuhr ab 06.00 Uhr
Mittwoch, 08.04.2020
Donnerstag 07.05.2020

Die Altpapiersammlung am 18.04.2020 ist abgesagt!

Ihr nächstes GEMEINDEBLATT erscheint am 06. Mai 2020.
Bitte senden Sie Ihre Beiträge bis Dienstag, 28.04.2020 13:00 Uhr, an gemeinde@buesingen.de.

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Büsingen

Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Teil:
Bürgermeister Markus Möll oder der/die von ihm Beauftragte/n

Verantwortlich für die Fraktionsmitteilungen:
Die jeweilige Fraktion bzw. die/der Vorsitzende der jeweiligen Fraktion

Verantwortlich für die Kirchen- und Vereinsmitteilungen:
Die jeweilige Kirche bzw. die/der Vorsitzende des jeweiligen Vereins. Für die Veröffentlichung von Vereins- und anderen Mitteilungen wird keine Gewähr übernommen.

Für den Anzeigenteil:
Primo Verlag, Anton Stähle GmbH & Co. KG,, Meßkircher Straße 45,
78333 Stockach, Tel.: 07771/9317-11, Fax: 07771/9317-40,
Email: anzeigen@primo-stockach.de, www.primo-stockach.de

Liebe Büsingerinnen, liebe Büsinger,

wir erleben derzeit eine Ausnahmesituation. Trotz dem nahenden Frühling und der Osterzeit, die uns neuen Mut für das laufende Jahr geben soll, möchte ich Sie über den aktuellen Stand in Sachen Corona informieren. In unserer Gemeinde Büsingen gab es zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses (26.03.2020) keinen positiv bestätigten Fall einer Coronainfektion.



Alle getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen zielen darauf ab, die Ausbreitung des Virus einzudämmen und zu verlangsamen, damit unser Gesundheitssystem nicht unkontrolliert überlastet wird und an seine Kapazitätsgrenzen stößt. Unser Dank gilt den Ärztinnen und Ärzten sowie den Pflegerinnen und Pflegern, die eine hervorragende Arbeit für uns leisten. Sie verdienen unseren höchsten Respekt und geschlossene Unterstützung.

Was haben wir konkret unternommen?

Alle Maßnahmen dienen dem Schutz der Gesundheit aller Menschen, aber vor allem der älteren und durch Vorerkrankungen besonders anfälligen Bürger unter uns.

- Seit Beginn der Krise steht die Verwaltung im ständigen und engen Informationsaustausch mit den Schweizer und den Deutschen Behörden. Durch diesen Austausch konnte bis dato der Grenzübergang Gailingen / Laag für die Büsinger Bevölkerung offen gehalten werden.
- Die öffentlichen Einrichtungen, die Schulen und Kindertagesstätten wurden mindestens bis zum Ende der Osterferien geschlossen.
- Alle öffentlichen Veranstaltungen sind vorerst abgesagt. Davon betroffen sind auch Zusammenkünfte in Kirchen. Sportstätten sind für jegliche Aktivitäten gesperrt. Einrichtungen und Geschäfte wurden in großem Umfang geschlossen und der Betrieb von Gaststätten untersagt.
- Durch das Land wurde eine weitgehende Kontaktsperrung angeordnet.
- Alle kommunalen Einrichtungen, insbesondere auch alle, sowie das Rathaus wurden geschlossen. Die Gemeindeverwaltung bearbeitet alle Anliegen telefonisch bzw. per E-Mail und vergibt in dringenden Fällen Termine.
- Wir haben es mit einer sehr dynamischen Entwicklung zu tun. Dies erfordert eine regelmäßige Anpassung der Maßnahmen.

Unser Gesundheitssystem ist sehr gut aufgestellt und wird die Herausforderung meistern. Jeder muss aber auch seinen Teil dazu beitragen, indem wir alle nicht notwendigen sozialen Kontakte auf ein Minimum reduzieren, damit die Infektionsketten unterbrochen werden und sich die Verbreitung des Virus verlangsamt.

Vorsichts- und Hygienemaßnahmen sind das Gebot der Stunde. Es gibt keinen Anlass für Hamsterkäufe. Ich appelliere eindringlich an Ihre Solidarität und Ihr Verantwortungsbewusstsein. Wir alle können dazu beitragen, dass wir gemeinsam diese schwierigen Zeiten gut überstehen.

Helfen Sie Ihren Mitmenschen, wenn diese Ihre Hilfe und Unterstützung brauchen. Menschen die helfen wollen und solche Menschen, die Hilfe brauchen, können sich unter der Telefonnummer 07734/9302 30 bei uns melden.

Bitte beachten Sie auch die Informationen auf unserer Internetseite www.buesingen.de. Dort werden Sie von uns bei aktuellen Änderungen der Situation zeitnah informiert.

Wir sind als Gemeinschaft gefordert: gemeinsam, solidarisch und diszipliniert werden wir diese große Herausforderung meistern.

Bleiben sie gesund!

Mit den besten Grüßen und Wünschen
Ihr Bürgermeister

Jubilare des Monats

Im April feiern folgende Jubilare Geburtstag:

Herzlichen Glückwunsch

Herr Walter Möckli

zum 88. Geburtstag am 4. April

Herr Rolf Genslein

zum 84. Geburtstag am 6. April

Herr Joachim Müller

zum 83. Geburtstag am 6. April

Herrn Herbert von Ow

zum 82. Geburtstag am 6. April

Frau Elfriede Lötcher

zum 90. Geburtstag am 9. April

Frau Doris von Ow

zum 80. Geburtstag am 9. April

Frau Elisabeth Bohnert

zum 90. Geburtstag am 12. April

Herr Erich Fischer

zum 81. Geburtstag am 15. April

Herr Manfred Neugebauer

zum 82. Geburtstag am 19. April

Frau Eleonore Güntert

zum 89. Geburtstag am 26. April

Frau Elisabeth Helm

zum 81. Geburtstag am 26. April

Herr Werner Keller

zum 80. Geburtstag am 28. April



Die Gemeinde Büsingen wünscht von Herzen alles Gute!

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass aufgrund der aktuellen Krisensituation auf die Besuche der Jubilare durch unseren Bürgermeister vorerst verzichtet wird.

Warnhinweis Ihrer Polizei: Falsche Polizeibeamte und vermeintliche Mitarbeiter des Gesundheitsamtes nutzen häusliche Quarantäne und soziale Isolierung für üble Machenschaften

Die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie haben einen Nebeneffekt, über den sich zahlreiche Familienangehörige und sozial isolierte Menschen freuen: wir reden weniger mit Anrufbeantwortern, sondern erreichen jetzt jemanden, wenn wir ihn daheim anrufen!

Leider nutzen auch Betrüger diesen Umstand für ihre üblen Machenschaften und so verzeichnet die Polizei eine Steigerung an Betrugsversuchen am Telefon zum Nachteil älterer Mitmenschen um etwa das Dreifache. **Mehr als 200 solcher Anrufe wurden allein im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Konstanz, mit den Landkreisen Konstanz, Rottweil, Tuttlingen und Schwarzwald-Baar-Kreis, in der letzten Woche polizeilich erfasst, die Dunkelziffer liegt deutlich höher.** Zweimal fielen die Opfer auf die Lügengeschichten der Betrüger herein und übergaben Geldbeträge und Schmuck in jeweils fünfstelliger Höhe.

Insbesondere der bekannte Trick „Falscher Polizeibeamter“ wurde weiterhin häufig angewendet, um das gutgläubige Opfer um seine Ersparnisse zu bringen. Geschickt agieren die Betrüger, tischen mit schauspielerischen Glanzleistungen falsche Geschichten über Einbrüche in der Nachbarschaft und Gefahren für das Vermögen der Angerufenen auf. Neu hinzugekommen sind Anrufe vermeintlicher Mitarbeiter des Gesundheitsamtes, die „virenverseuchte Geldscheine“ abholen möchten oder überbeuerte Corona-Tests anbieten. Immer bauen die Täter dabei über stundenlange Telefonate einen immensen psychischen Druck auf ihre Opfer aus, die keinen klaren Gedanken fassen können und sich letztlich wie Marionetten zur Bank und zur Geldübergabe dirigieren lassen.

Sie kennen diese Betrugsmaschen bereits und würden niemals darauf hereinfallen, liebe LeserInnen? Das ehrt Sie und freut uns, stecken wir doch Unmengen an Ideen und Energie in vielfältige Aufklärungsarbeit in der Presse, den sozialen Medien und in Vortragsveranstaltungen für unterschiedlichste Zielgruppen. Trotzdem werden wir nicht müde, bis wir jede und jeden von Ihnen erreicht und sensibilisiert haben und die Betrüger mit ihren Lügengeschichten nur noch auf aufgeklärte BürgerInnen treffen, die das Telefonat beenden. Darum haben wir, Ihre polizeiliche

Prävention, in dankenswerter Zusammenarbeit mit Ihrer Gemeinde, dieser Beilage ihres Gemeindeblattes einen Flyer beigelegt, der Sie über die aktuellen Machenschaften aufklären soll. Um zu vermeiden, immer wieder solche Schlagzeilen zu lesen, dass es nach Telefonbetrug zu Geldübergaben und damit hohen finanziellen Schäden, aber auch immensen psychischen Belastungen nach der Tat beim Opfer kam, haben wir folgende Bitte an Sie:

- Lesen Sie aufmerksam die Hinweise ihrer Polizei auf dem beiliegenden Flyer!
- Hängen/Legen Sie den Flyer neben Ihr Festnetztelefon!
- Bleiben Sie wachsam und werden misstrauisch, wenn sich Ihnen jemand als Polizeibeamter, Mitarbeiter des Gesundheitsamtes oder des Robert-Koch-Institutes vorstellt.
- Geben Sie am Telefon niemals Auskunft über ihre Vermögenswerte, niemandem gegenüber!
- Legen Sie beim kleinsten Zweifel an der Seriosität des Anrufers auf und wählen die Ihnen bekannte Nummer ihrer örtlichen Polizeidienststelle und teilen den Sachverhalt mit!

Betrugsmasche

„Falsche Polizeibeamte“



Der aktuellen Lage geschuldet, sind zahlreiche Menschen an Haus und Hof gebunden. Dies nutzen nach wie vor rhetorisch und schauspielerisch begabte Betrüger aus, um sich am Telefon als Polizisten auszugeben und den ohnehin verängstigten, zumeist älteren Personen die Lüge eines bevorstehenden Einbruchs aufzutischen:

Wertgegenstände (Bargeld, Schmuck, Münzen...) sollen angeblich an Abholer der Polizei ausgehändigt werden. Beim ggf. notwendigen Gang zur Bank dürfe man den dortigen Beschäftigten keinesfalls vertrauen, da diese zur Komplizenschaft gehörten. Daher sei die Verschleierung des wahren Verwendungszwecks vonnöten.

Wachsamkeit und Misstrauen sind hier angebracht, daher:

- Die Polizei erfragt an Telefon und Haustür keine Vermögensverhältnisse und nimmt keinerlei Wertgegenstände in Verwahrung!
- Äußern Sie sich Fremden gegenüber nicht über Finanzielles/Persönliches und geben Sie kein Geld heraus!
- Lassen Sie sich nicht in ein Gespräch verwickeln oder unter Druck setzen!
- Legen Sie den Telefonhörer auf und rufen Sie Polizei oder Gesundheitsamt eigenhändig zurück – ohne Nutzung der Rückruftaste.

Bei Verdacht oder entsprechendem Anruf: **110 wählen!**

Die „echte“ Polizei ist mit Rat und Tat für Sie da – jederzeit und kostenlos.

Varianten mit Corona-Bezug können z. B. sein:

- Angeblich mit Viren infizierte Verwandte benötigen Geld für ärztl. Behandlung
- Angeblich Polizei/Gesundheitsamt/Robert-Koch-Institut überprüft Wohnungen zwecks Aushändigung virenverseuchter Geldscheine

Weitere Tipps und Infos: www.polizei-beratung.de
Wir wollen, dass Sie sich sicher fühlen.

Ihre Polizei



Uns ist sehr wohl bewusst, dass wir uns alle aktuell in einer Ausnahmesituation befinden. Wir machen uns alle Sorgen, wenn nicht um uns selbst, dann um liebe Angehörige, Freunde und Bekannte. Die Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus schränken unser Leben, unsere gewohnten Abläufe und sozialen Kontakte ein. Die täglichen Nachrichten informieren nicht nur, sie verbreiten auch Angst und Unsicherheit. **Bitte lassen Sie nicht zu, dass Betrüger nicht nur strafbar, sondern auch moralisch höchst verwerflich diese Ihre Sorgen und Ängstlichkeit ausnutzen und Sie zu unüberlegten Handlungen überreden. Behalten Sie einen kühlen Kopf, beenden Sie mit Blick auf unseren Flyer resolut alle Telefonate, die sie verunsichern und holen sie sich Bestätigung und vertrauenswürdige Informationen bei ihrer richtigen Polizei vor Ort. Wir sind für Sie da! Ihre Polizei**

Sie haben vertiefende Fragen zum Thema oder wünschen ein persönliches Gespräch? So erreichen Sie unsere zuständigen MitarbeiterInnen der Kriminalprävention:

Landkreis Konstanz:
Kriminalhauptkommissarin Heidrun Angele
Tel.: 07531/995-1044

Landkreis Rottweil:
Polizeioberkommissar Christof Fleig
Tel.: 0741/477-301

Landkreis Tuttlingen:
Polizeioberkommissar Michael Göbel
Tel.: 07461/941-153

Schwarzwald-Baar-Kreis:
Polizeikommissarin Gudrun Brugger,
Tel.: 07721/601-252

Alternativ per Email: Konstanz.pp.praevention@polizei.bwl.de

AKTUELLES AUS DEM RATHAUS

BÜRGERMEISTERWAHL ABGESAGT

Aufgrund der Coronakrise und Pandemie hat der Gemeinderat im elektronischen Verfahren gemäß § 37 GemO Abs. 1 Satz 2 mit Tolerierung der Rechtsaufsicht des Landratsamtes Konstanz **einstimmig beschlossen, die auf 26. April 2020 festgesetzte Bürgermeisterwahl abzusagen (Abbruch und Neuansetzung der Wahl)**. Den Zeitpunkt der Wahl (voraussichtlich nach den Sommerferien) wird der Gemeinderat in einer späteren Sitzung beschließen.

Hinweis zum Rathausbetrieb in Büsingen a.H.

Die Gemeindeverwaltung Büsingen hat bis auf Weiteres den allgemeinen Publikumsverkehr eingestellt. Ihre Anliegen werden - soweit möglich - telefonisch und per E-Mail bearbeitet. Bei dringenden, nicht verschiebbaren Anliegen, die nur persönlich erledigt werden können, nehmen Sie bitte zunächst telefonisch mit dem Rathaus Kontakt auf unter der **Tel. 07734-9302-30 oder unter der Schweizer Tel.Nr. 0041 52 63400-20**. Ihr Anliegen wird dann geprüft und Sie erhalten ggf. einen Termin.

Außerdem können Sie die aktuellen Informationen zur Grenzsituation auf unserer Homepage www.buesingen.de unter „Aktuelles zum Coronavirus“ abrufen.

Bericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 05.03.2020

Änderungen und Beschluss der Satzungen für die Feuerwehr Büsingen

Kommandant Andreas Wigger stellte die Eckpunkte der Satzungsinhalte vor. Die bisherige Kostenordnung sowie die Entschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Büsingen stammen aus dem Jahr 1999 / 2000. Kommandant Andreas Wigger stellte die Eckpunkte der Satzungsentwürfe vor. Sie wurden durch jeweils einstimmigen Beschluss des Gemeinderats an die aktuellen Muster des Gemeindetags angepasst. In den Satzungen wurden die Kostensätze gegenüber den alten Satzungen moderat angehoben. In der Entschädigungssatzung wurde abweichend vom Satzungsmuster für Büsingen hinsichtlich der selbständig und freiberuflich tätigen Feuerwehrangehörigen einheitlich ein Ent-

schädigungsstundensatz von CHF 50.- beschlossen. Ebenfalls angelehnt an das Satzungsmuster des Gemeindetags wurde eine neue Feuerwehrsatzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr einstimmig beschlossen.

Konkretisierung des Müllkonzeptes der Gemeinde Büsingen

In der Gemeinderatssitzung vom 30.01.2020 wurde u. a. die Entsorgung von Müll auf dem Wertstoffhof durch Gewerbetreibende diskutiert. Abschließend wurde vom Gemeinderat der Wunsch geäußert, das Abfallkonzept der Gemeinde hinsichtlich der Zutrittsberechtigung zum Wertstoffhof und der Sperrmüllabfuhr zu optimieren. Bei der Sperrmüllabfuhr werden zurzeit Probleme mit dem Mülltourismus von außerhalb gesehen, teilweise werden zu große Mengen abgegeben und auch Dinge abgegeben, die nicht in den Sperrmüll gehören.

Beim Wertstoffhof kommt es immer wieder zu unbefugten Benutzungen von auswärts, es werden immer wieder Mengen abgegeben, die nicht mehr als haushaltsüblich angesehen werden können oder Stoffe abgegeben, wie zum Beispiel Bauabfälle, für die der Wertstoffhof nicht ausgelegt ist

In der Beratung wurde festgehalten, dass das Büsinger Abfallsystem vergleichsweise gut funktioniert und preisgünstig ist und man vermeiden will, dass wenige Müllsünder das ansonsten gut funktionierende System gefährden. Insbesondere wurde festgehalten, dass man nicht bereit ist, die Kosten für die Müllentsorgung- und Verwertung für Auswärtige zu übernehmen.

Andiskutiert wurden mögliche Lösungen wie z.B. die Sperrmüllsammmlung auf Anmeldung und die Ausgabe von Berechtigungskarten für den Wertstoffhof. Entscheidungen dazu wurden jedoch vertagt und die Verwaltung erhielt den Auftrag, mögliche Lösungen mit den beteiligten Entsorgungsfirmen abzustimmen und zu erarbeiten. Das Thema wird dann erneut in den Rat kommen.

Einstimmig beschlossen wurde dem TV Büsingen für die Jugendförderung künftig 1.500 € pro Jahr für die Altpapiersammlung zu bezahlen und die Verwertungsgebühren zu übernehmen, nachdem die Verwertungsfirmen angekündigt haben, für die Abgabe des Altpapiers nicht nur keine Vergütungen mehr auszubezahlen sondern sogar Abgabegebühren zu nehmen.

Öffentliche Bewerbervorstellung (§ 47 Abs. 2 GemO) - weiteres Vorgehen

Nach § 47 Abs. 2 GemO kann die Gemeinde den Bewerbern, deren Bewerbungen zugelassen worden sind, Gelegenheit geben, sich der Bürgerschaft in öffentlicher Versammlung vorzustellen. Es steht im Ermessen des Gemeinderats, ob eine öffentliche

Bewerbervorstellung durchgeführt wird. Der Gemeinderat hat mehrheitlich entschieden, im Falle mehrerer Bewerber, eine Bewerbervorstellung am Freitag, den 17. April 2020 um 19.00 Uhr im Bürgerhaus, durchzuführen. Ferner wurde mehrheitlich beschlossen, dass die Einzelheiten der Durchführung durch den Gemeindevwahlausschuss festgelegt werden können.

Außentheke Waldheim

Für die Gaststätte Waldheim soll nach der Entscheidung des Gemeinderats eine neue Außentheke angeschafft werden. Der Gemeinderat beschloss einstimmig, bei der Auswahl aus drei Angeboten, dem Angebot der Fa. Fa. Bouyguesaus aus Frauenfeld zu einem Angebotspreis für 35.774,70 CHF inkl. Schweizer Mehrwertsteuer, Lieferung und Montage näherzutreten. Entscheidungsgründe waren das überzeugende Aufteilungskonzept, eine hohe Materialqualität und ein überzeugendes Servicekonzept.

Vorkaufsrecht Waldgrundstücke

Der Gemeinderat beschloss einstimmig im Gewinn Rheinhölzle bei zwei Waldgrundstücken das Vorkaufsrecht jeweils nicht auszuüben. Grund dafür war jeweils der aus Sicht des Rates zu hohe Preis.

Baugesuche

Der Gemeinderat stimmte unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das Landratsamt einem Antrag auf Baugenehmigung für den Anbau an das bestehende Wohngebäude und Einbau einer Einliegerwohnung im UG auf Flst.Nr. 3220, Gärtenweg 14 mehrheitlich zu.

Der Gemeinderat stimmte einem Antrag auf Baugenehmigung von zwei Fertiggaragen auf Flst. 3834 an Stelle der bestehenden Garage und der bestehenden Schuppen, unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das Landratsamt, einstimmig zu.

Bericht aus den Ausschüssen

Es wurde durch die Ausschussmitglieder über abgehaltene Sitzungen und aktuelle Themen aus den verschiedenen Fachausschüssen informiert.

Sonstiges

Anfrage Beleuchtung für einen Fußweg im Bereich der Stemmer Straße

Aufgrund der hohen Kosten hat der Gemeinderat einem Antrag eines Anliegers mehrheitlich abgelehnt im Ortsteil Stemmer einen Fußweg zu beleuchten.

Auslandsgebühren der Schaffhauser Kantonalbank für Büsinger

Herr Möll berichtet, dass der Versuch der Gemeinde, die Schaffhauser Kantonalbank von der Erhebung von Auslandsgebühren für Büsinger Bürger umzustimmen, leider nicht erfolgreich war.

Lob für die Büsinger Narren

Der Gemeinderat hat der Büsinger Narrenzunft Hobelgeiß angesichts des abgesagten Büsinger Fastnachtsumzugs Dank und Anerkennung für den großen Einsatz ausgesprochen und finanzielle Unterstützung für die verbleibenden Kosten angekündigt.

Neues Gemeindefahrzeug übergeben

Am 09.03.2020 konnte unserem Hausmeister Bernd Baumgartner und unserem Bauhofmitarbeiter Christoph Egg das neue Dienstfahrzeug übergeben werden.

Das Fahrzeug war dringend notwendig, um unseren Mitarbeitern den Transport von Werkzeugen und die Erledigung der dienstlichen Aufgaben für die Gemeindeverwaltung und die gesamte Büsinger Bevölkerung zu erleichtern bzw. zu ermöglichen.

Wir wünschen allzeit gute und unfallfreie Fahrt.



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)

Vom 16. März 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. 1 S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. 1 S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

- (1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind
1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außer-

unterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,

2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie erlaubnispflichtiger Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt.

- (2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen am Heim an nach § 28 LKHG anerkannten Heimen für Minderjährige soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Altenpflege-, Krankenpflege- und Kinderkrankenpflegeschulen sowie Schulen zur Ausbildung von medizinisch-technischen Assistenten und phar-

- mazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.
- (3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 zulassen.
- (4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen, zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 KiTaVO kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.
- (5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,
1. die in Kontakt zu einer infizierten Person standen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
 2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten, haben, das durch das Robert-Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
 3. mit Symptomen eines Atemwegsinfekts oder erhöhter Temperatur.
- (6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere
1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
 2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
 3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge, soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden,
 4. Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz und
 5. Rundfunk und Presse.
- (7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.
- (8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.
- (9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Hochschulen

- (1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen.
- (3) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Verbot von Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen

- (1) Versammlungen und sonstige Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden sind untersagt.
- (2) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
 2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.
- (3) Die zuständigen Behörden können Veranstaltungen mit einer geringeren als der in Absatz 1 genannten Teilnehmendenzahl untersagen, sofern dies auf Basis einer Risikoabwägung anhand der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts in ihrer jeweils geltenden Fassung unter Berücksichtigung des jeweiligen lokalen Infektionsgeschehens erforderlich ist. Das Recht der zuständigen Behörden, im Wege der Allgemeinverfügung weitergehende Regelungen zum Verbot von Veranstaltungen zu treffen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.
- (4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in Absatz 1 genannte Grenze der Teilnehmendenzahl zu ändern und hierbei auch unterschiedliche Grenzen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel festzusetzen.

§ 4

Schließung von Einrichtungen

- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird untersagt:
1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
 2. Bildungseinrichtung jeglicher Art, insbesondere Akademien und Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen,

3. Kinos,
 4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermalbäder, Saunen,
 5. Fitnessstudios und sonstige Sportstätten in geschlossenen Räumen,
 6. Volkshochschulen und Jugendhäuser,
 7. öffentliche Bibliotheken,
 8. Vergnügungsstätten sowie
 9. Prostitutionsstätten.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.

§ 5

Einschränkung des Betriebs von Gaststätten

- (1) Der Betrieb von Gaststätten wird grundsätzlich untersagt.
- (2) Vom Verbot nach Absatz 1 ausgenommen sind Speisegaststätten, wenn sichergestellt ist, dass
1. die Plätze für die Gäste so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist,
 2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist und
 3. in geeigneter Weise sichergestellt wird, dass im Falle von Infektionen für einen Zeitraum von jeweils einem Monat mögliche Kontaktpersonen nachverfolgbar bleiben.
- (3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb von Gaststätten weitergehend zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung weiterer Auflagen abhängig zu machen.

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

- (1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Hiervon ausgenommen sind
1. Fachkrankenhäuser für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
 2. psychosomatische Fachkrankenhäuser sowie
 3. kinder- und jugendpsychiatrische Fachkrankenhäuser jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken.
- (2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften für nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.
- (3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.
- (4) Personen, die in den vorausgegangenen 14 Tagen in Kontakt zu einer infizierten Person standen, und Personen mit Anzeichen für Atemwegserkrankungen oder mit erhöhter Temperatur ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Hiervon darf nur in Notfällen abgewichen werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und

- des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 5 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.
- (6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (7) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.
- (8) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Aufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 9

Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkrafttretens zu ändern.

Stuttgart, den 16. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann	
Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Untersteller
Dr. Hoffmeister-Kraut	Lucha
Hauk	Wolf
Hermann	

Schweizerische Eidgenossenschaft

Confédération suisse

Confederazione Svizzera

Confederaziun svizra

Dieser Text ist eine provisorische Fassung. Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter www.bundesrecht.admin.ch veröffentlicht werden wird.

Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)

(COVID-19-Verordnung 2)

Änderung vom 16. März 2020

Der Schweizerische Bundesrat verordnet:

|

Die COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020 wird wie folgt geändert:

Ingress
gestützt auf Artikel 7 des Epidemien-gesetzes vom 28. September 2012²,

Gliederungstitel vor Art. 1

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Sachüberschrift

Gegenstand und Zweck

Art. 1a Zuständigkeit der Kantone

Soweit diese Verordnung nichts anders bestimmt, behalten die Kantone ihre Zuständigkeiten.

Art. 2 Abs. 2 erster Satz

² Als Risikoländer oder -regionen gelten namentlich Länder und Regionen, deren Behörden ausserordentliche Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der COVID-19-Epidemie angeordnet haben. ...

¹ SR 818.101.24

² SR 818.101

Art. 5 Abs. 3 und 4

³ Die Kantone sorgen für die notwendigen Betreuungsangebote für Kinder, die nicht privat betreut werden können. Besonders gefährdete Personen dürfen dazu nicht eingebunden werden.

⁴ Kindertagesstätten dürfen nur geschlossen werden, wenn die zuständigen Behörden andere geeignete Betreuungsangebote vorsehen.

Art. 6 Veranstaltungen und Betriebe

¹ Es ist verboten, öffentliche oder private Veranstaltungen, einschliesslich Sportveranstaltungen und Vereinsaktivitäten durchzuführen.

² Öffentlich zugängliche Einrichtungen sind für das Publikum geschlossen, namentlich:

- a. Einkaufsläden und Märkte;
- b. Restaurationsbetriebe;
- c. Barbetriebe sowie Diskotheken, Nachtclubs und Erotikbetriebe;
- d. Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe, namentlich Museen, Bibliotheken, Kinos, Konzerthäuser, Theater, Casinos, Sportzentren, Fitnesszentren, Schwimmbäder, Wellnesszentren, Skigebiete, botanische und zoologische Gärten und Tierparks;
- e. Betriebe mit personenbezogenen Dienstleistungen mit Körperkontakt wie Coiffeure, Massagen, Tattoo-Studios und Kosmetik.

³ Absatz 2 gilt nicht für folgende Einrichtungen und Veranstaltungen:

- a. Lebensmittelläden und sonstige Läden (z. B. Kioske, Tankstellenshops), soweit sie Lebensmittel oder Gegenstände für den täglichen Bedarf anbieten;
- b. Imbiss-Betriebe (Take-away), Betriebskantinen, Lieferdienste für Mahlzeiten und Restaurationsbetriebe für Hotelgäste;
- c. Apotheken, Drogerien und Läden für medizinische Hilfsmittel (z.B. Brillen, Hörgeräte);
- d. Poststellen und Postagenturen;
- e. Verkaufsstellen von Telekommunikationsanbietern;
- f. Banken;
- g. Tankstellen;
- h. Bahnhöfe und andere Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs;
- i. Werkstätten für Transportmittel;
- j. öffentliche Verwaltung;
- k. soziale Einrichtungen (z.B. Anlaufstellen);
- l. Beerdigungen im engen Familienkreis;
- m. Gesundheitseinrichtungen wie Spitäler, Kliniken und Arztpraxen sowie Praxen und Einrichtungen von Gesundheitsfachpersonen nach Bundesrecht und kantonalem Recht;
- n. Hotels.

⁴ Die Einrichtungen und Veranstaltungen nach Absatz 3 müssen

die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit betreffend Hygiene und sozialer Distanz einhalten. Die Anzahl der anwesenden Personen ist entsprechend zu limitieren, und Menschenansammlungen sind zu verhindern.

Art. 6a Versammlungen von Gesellschaften

¹ Bei Versammlungen von Gesellschaften kann der Veranstalter ungeachtet der voraussichtlichen Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer und ohne Einhaltung der Einladungsfrist anordnen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Rechte ausschliesslich ausüben können:

- a. auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form; oder
- b. durch einen vom Veranstalter bezeichneten unabhängigen Stimmrechtvertreter.

² Der Veranstalter entscheidet während der Frist gemäss Artikel 12 Absatz 5. Die Anordnung muss spätestens vier Tage vor der Veranstaltung schriftlich mitgeteilt oder elektronisch veröffentlicht werden.

Art. 7 Ausnahmen

Die zuständige kantonale Behörde kann Ausnahmen von den Verboten nach den Artikeln 5 und 6 bewilligen, wenn:

- a. überwiegende öffentliche Interessen dies gebieten, beispielsweise für Bildungseinrichtungen und bei Versorgungsproblemen; und
- b. von der Ausbildungsinstitution, der Veranstalterin oder dem Betreiber ein Schutzkonzept vorgelegt wird, das folgende Präventionsmassnahmen umfasst:
 1. Massnahmen zum Ausschluss von Personen, die krank sind oder sich krank fühlen,
 2. Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen,
 3. Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene,
 4. Anpassung der räumlichen Verhältnisse so, dass die Hygieneregeln eingehalten werden können.

Gliederungstitel vor Art. 10

4. Abschnitt: Gesundheitsversorgung

Art. 10 Sachüberschrift

Meldepflicht

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 5. Abschnitts

Art. 10a Pflichten der Gesundheitseinrichtungen

¹ Die Kantone können private Spitäler und Kliniken verpflichten, ihre Kapazitäten für die Aufnahme von Patientinnen und Patienten zur Verfügung zu stellen.

² Gesundheitseinrichtungen wie Spitäler und Kliniken, Arztpraxen und Zahnarztpraxen müssen auf nicht dringend angezeigte medizinische Eingriffe und Therapien verzichten.

Einfügen nach Art. 10a

5. Abschnitt: Besonders gefährdete Personen

Art. 10b Grundsatz

¹ Besonders gefährdete Personen sollen zu Hause bleiben und Menschenansammlungen meiden.

² Als besonders gefährdeten Personen gelten Personen ab 65 Jahren und Personen, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Krebs.

Art. 10c Pflicht der Arbeitgeber

¹ Besonders gefährdete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erledigen ihre arbeitsvertraglichen Pflichten von zu Hause aus. Ist dies nicht möglich, so werden sie vom Arbeitgeber unter Lohnfortzahlung beurlaubt.

² Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer machen ihre besondere Gefährdung durch eine persönliche Erklärung geltend. Der Arbeitgeber kann ein ärztliches Attest verlangen.

Einfügen nach Art. 10c

6. Abschnitt: Strafbestimmung

Art. 10d

Sofern keine schwerere strafbare Handlung nach dem Strafgesetzbuch³ vorliegt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer sich vorsätzlich Massnahmen nach Artikel 6 widersetzt.

Gliederungstitel vor Art. 11

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 12 Abs. 4–6

⁴ und ⁵ Aufgehoben

⁶ Die Artikel 5–9 gelten bis zum 19. April 2020.

II

Der Anhang erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

III

Diese Verordnung tritt am 17. März 2020 um 0.00 Uhr in Kraft.⁴

16. März 2020

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

³ SR 311.0

⁴ Dringliche Veröffentlichung vom 16. März 2020 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512).

Anhang
(Art. 2 Abs. 2)

Liste der Risikoländer und -regionen

Italien
Deutschland
Frankreich
Österreich

Öffentliche Bekanntmachung

Feuerwehrsatzung

Am 05.03.2020 hat der Gemeinderat in Büsingen in öffentlicher Sitzung eine Feuerwehrsatzung beschlossen. Diese Satzung vom 05.03.2020 wird gemäß § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung in Verbindung mit der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 09. August 1996 in der Zeit vom



02. April 2020 bis einschließlich 16. April 2020

an der Anschlagtafel des Rathauses Büsingen öffentlich ausgehängt und damit öffentlich gemacht. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Auf den Anschlag wird hiermit aufmerksam gemacht.

Büsingen am Hochrhein, den 25.03.2020
Markus Möll, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Büsingen am Hochrhein



Am 05.03.2020 hat der Gemeinderat in Büsingen in öffentlicher Sitzung eine Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Büsingen am Hochrhein beschlossen. Diese Satzung vom 05.03.2020 wird gemäß § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung in Verbindung mit der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 09. August 1996 in der Zeit vom

02. April 2020 bis einschließlich 16. April 2020

an der Anschlagtafel des Rathauses Büsingen öffentlich ausgehängt und damit öffentlich gemacht. Sie tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Auf den Anschlag wird hiermit aufmerksam gemacht.

Büsingen am Hochrhein, den 25.03.2020
Markus Möll, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Büsingen

Am 05.03.2020 hat der Gemeinderat in Büsingen in öffentlicher Sitzung eine Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Büsingen beschlossen. Diese Satzung vom 05.03.2020 wird gemäß § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung in Verbindung mit der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 09. August 1996 in der Zeit vom



02. April 2020 bis einschließlich 16. April 2020

an der Anschlagtafel des Rathauses Büsingen öffentlich ausgehängt und damit öffentlich gemacht. Sie tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Auf den Anschlag wird hiermit aufmerksam gemacht.

Büsingen am Hochrhein, den 25.03.2020
Markus Möll, Bürgermeister

Die Gemeinde Büsingen erlässt aufgrund von § 28 Abs.1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 1 Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für die Gemeinde Büsingen folgende



Allgemeinverfügung:

1. Sämtliche öffentlichen Veranstaltungen werden im gesamten Gemeindegebiet Büsingen untersagt.
2. Die Nutzung städtischer Räume, Gebäude und Sportstätten zum Spiel- und Trainingsbetrieb ist untersagt.
3. Die Anordnungen nach Ziffern 1 und 2 treten mit Bekanntgabe in Kraft und sind zunächst bis einschließlich 19.04.2020 befristet. 4. Diese Verfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung stellen eine Straftat dar und können mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden (§ 75 Abs. 1 Nr. 1; Abs. 3 IfSG).

Begründung:

Rechtsgrundlage für das Verbot von Veranstaltungen ist § 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen, beschränken oder verbieten (§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG).

Das Verbot entsprechender Veranstaltungen ist erforderlich im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG.

Das Virus SARS-CoV-2 breitet sich in Deutschland und Baden-Württemberg immer weiter aus. In der Stadt Singen wurde bisher ein Fall positiv nachgewiesen, im Landkreis Konstanz waren es am 13.03.2020 bereits 19 Fälle. Hinzu kommt, dass südliche Teile des Elsass zwischenzeitlich als Risikogebiet ausgewiesen wurden. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die zu verbietenden Veranstaltungen ihr Publikum auch weit über die Stadt- und Kreisgrenzen hinaus finden. Ebenso haben die vergangenen Wochen gezeigt, dass eine effektive Bekämpfung des Virus vorausschauende Abwehrmaßnahmen verlangt. Deshalb sind entsprechende Maßnahmen bereits dann zu ergreifen, wenn erst wenige Fälle vorliegen. Schließlich ist im Rahmen der Erforderlichkeitsprüfung in Ansatz zu bringen, dass die Bevölkerung vor erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit zu schützen ist. Dementsprechend geringere Anforderungen sind an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts zu stellen.

Es liegt auf der Hand, dass andere Maßnahmen als das ausgesprochene Verbot eine Ausbreitung des Corona-Virus nicht vergleichbar effektiv verhindern mögen. Insbesondere ist es nicht ausreichend, Veranstaltungen erst ab einer gewissen Teilnehmerzahl zu untersagen. Hygienemaßnahmen oder auch eine Rückverfolgung der Teilnehmer ist auch bei kleinen Veranstaltungen seitens des Gesundheitsamtes kaum bis gar nicht zu bewältigen.

Das Verbot ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Den wirtschaftlichen Einbußen stehen erhebliche gesundheitliche Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren weiteren Verbreitung des Corona Virus gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen unstreitig die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung.

Diese Verfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, vgl. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Ein etwaiger Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs.3 LVwVfG ortsüblich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage unzulässig ist. Nach § 41 Abs.4 Satz 4 LVwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung kann auf der Homepage der Gemeinde Büsingen abgerufen und eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Gemeinde Büsingen, Junkerstraße 86, 78266 Büsingen Widerspruch eingelegt werden. Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig beim Regierungspräsidium Freiburg, Bissierstraße 7 in 79114 Freiburg, eingelegt wird.

Das Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg, kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Büsingen, 16.03.2020

gez. Markus Möll
Bürgermeister

KINDERGARTEN & SCHULEN

KiTa Büsingen



Gemeindeverwaltung Büsingen Kindertagesstätte Rheinwiese



Liebe Eltern,

das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) sieht vor, dass Eltern vor Aufnahme ihres Kindes in eine Kindertagesstätte nachweisen müssen, dass das Kind gegen Masern geimpft oder bereits immun ist.

Ohne ausreichenden Masernschutz dürfen Kinder nicht in der KiTa aufgenommen werden.

Für Kinder, die bereits vor dem 1. März 2020 eine Kita besuchen, gilt eine Nachweispflicht.

Ohne ausreichenden Masernschutz können Kinder vom Besuch der KiTa ausgeschlossen werden.

Wir bitten Sie daher, uns bis **Montag, 04.05.2020** den entsprechenden Nachweis in Form des original Impfausweises oder einer ärztlichen Bescheinigung vorzulegen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr KiTa Team

Gemeindeverwaltung
M. Möll, Bürgermeister

VHS Konstanz



vhs unterbricht Kursbetrieb

ab Dienstag, 17. März bis einschließlich Samstag, 18. April 2020

Da sich das Coronavirus immer weiter ausbreitet, hat das Land Baden-Württemberg am 13. März beschlossen, Schulen und Kin-

dertagesstätten vom 17. März bis zum Ende der Osterferien am 18. April vorübergehend zu schließen. Allgemeinverfügungen der Städte und Gemeinden im Landkreis können Sonderregelungen enthalten und ab sofort greifen.

Die vhs Landkreis Konstanz unterbricht aus diesem Grund ihren Kursbetrieb vom 17. März bis zum 18. April.

Das bedeutet:

- **Im gesamten Landkreis Konstanz** finden vom 17. März bis einschließlich 18. April keine Kurse und Veranstaltungen der vhs statt.
- **Der Kursbetrieb in Konstanz** und in den Ortsteilen Litzelstetten, Dingelsdorf sowie in Dettingen-Wallhausen wird ab morgen, Samstag, den 14. März unterbrochen.
- Die vhs wird ausgefallene Kurstage von laufenden Kursen nachholen und sich soweit wie möglich um Ersatztermine kümmern. Die vertraglichen Verpflichtungen und die Regelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der vhs werden eingehalten. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Kursleitenden werden von der vhs informiert.
- Kurse, die zwischen dem 17. März und 18. April beginnen sollten, werden verschoben und fangen entsprechend später an.
- Integrationskurse und Berufssprachkurse finden zwischen dem 17. März und dem 18. April nicht statt. Gleiches gilt für die Sprachberatung an den Standorten der vhs in Konstanz, Radolfzell, Singen und Stockach.
- Der Schulbetrieb am Beruflichen Abendgymnasium Radolfzell und an der Abendrealschule Konstanz wird in dem genannten Zeitraum unterbrochen.
- Die vhs schließt vom 17. März bis 18. April ihre Geschäftsstellen. Persönliche An- oder Ummeldungen vor Ort sind nicht möglich. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind aber nach wie vor telefonisch und per Mail zu den üblichen Geschäftszeiten erreichbar und stehen für Rückfragen zur Verfügung.

Wir aktualisieren unsere Informationen regelmäßig und halten Sie auf dem Laufenden!

vhs Landkreis Konstanz e.V.





HEIMATBLATT, WIE SIE ES KENNEN.

HEIMATBLATT, WIE SIE ES MÖCHTEN.

BLÄTTERN SIE ONLINE! www.myebättle.de

 App Store
  Google Play

KUNST & KULTUR

Freunde der Bergkirche e.V.



Liebe Freunde der Bergkirche,

Sie werden derzeit bombardiert mit Informationen, man möchte am liebsten alles nicht mehr lesen, weil doch immer das Gleiche kommuniziert wird.

Auch wir, unser Bergkirchen-Team, wollen Sie natürlich darüber informieren, dass alle geplanten Termine in unserer Bergkirche ausfallen müssen.

Das tut uns natürlich sehr Leid, aber wir wollen und müssen mit-helfen, jegliche Möglichkeit der Virusausbreitung zu vermeiden.

Könnte unsere Bergkirche berichten, würden wir die heutige Situation gewiss vergleichen können mit den grossen Seuchengeschichten der letzten Jahrhunderte. Seuchen wie die Pest und andere haben Menschenmassen dahingerafft, die Medizin stand fast ratlos da und konnte nur hilflos zuschauen. Gewiss haben wir es heutzutage mit einer wesentlich bessern Medizin zu tun, aber letztendlich stehen wir einem solchen Geschehen doch noch relativ ratlos gegenüber.

Aber, und das ist der grosse Unterschied zu früher, die mediale Keule wird mehr denn je geschwungen, jeder meint, noch einen

drauf setzen zu müssen, Profilierungssucht ist angesagt, sogar vom Krieg gegen das Virus wird gesprochen.

Vielleicht aber können wir das ganze Geschehen auch als Wink des Himmels sehen, der uns wieder mal vor Augen führt, dass sämtliche Allmachts-Ideen auf sehr wackeligen Füßen stehen.

Wenn wir die Situation positiv nutzen und die Zeit, die uns durch die Ereignis-Einschränkungen gegeben wird, einfach dazu verwenden, mal inne zu halten und gedanklich eine Kerze in der Bergkirche anzuzünden, vielleicht auch zu einem persönlichen Neustart nutzen, um den Fokus auf das Wichtige zu lenken.

Wir wünschen Ihnen allen die Kraft, sich nicht von Angst und Panik leiten zu lassen, sondern neben allen notwendigen Einschränkungen mit Freude und Zuversicht der Zukunft entgegen zu gehen - unser Leben besteht nicht nur aus Gefahren!

Sobald wir absehen können, wann unsere Veranstaltungen wieder stattfinden dürfen, werden wir Sie umgehend informieren.

Mit der Ihnen bekannten Ausstrahlungskraft unserer Bergkirche

grüssen wir Sie ganz herzlich

M. Psczolla
www.bergkirche-buesingen.de

INFOS DER DORFVEREINE UND VEREINIGUNGEN

Frauenverein Büsingen



Liebe Mitglieder und Freunde,

aufgrund der Coronakrise mussten wir unsere GV 2020 am 16.März ausfallen lassen. Sobald sich das Leben wieder normalisiert, werden wir den Termin nachholen. Alle Angebote der „Erzählzeit ohne Grenzen“ wurden abgesagt, somit auch die Lesung mit Raphaela Edelbauer am 2.April 2020 in der Alten Rheinmühle. Die weiteren Termine des Frauenvereins lassen wir zunächst einmal ruhen. Wir hoffen, dass sich die jetzige Situation bald einmal ändert und zum Guten wendet!

Bleiben Sie gesund!

Es grüßt herzlich

Sieglinde Ringling, Präsidentin

Männerchor Büsingen



Liebe Büsingerinnen und Büsinger,

Aus aktuellem Anlass müssen wir leider unsere drei Konzerte bis auf weiteres verschieben.

Gerne informieren wir Sie wieder, wenn neue Termine feststehen.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüssen

Männerchor Büsingen/MARABU Ramsen, Buch

Narrenzunft Hobelgeiss



Rückblick Buurefasnacht

Traditionell geht es schon am Freitag vor unserer Fasnacht mit der Schulbefreiung los. Wir wurden von den Schülern und Lehrern in der Turnhalle schon freudig erwartet und mit einer eigens für uns einstudierten Vorführung überrascht. Mit uns zusammen durften die Kinder dann einen Hindernislauf bestreiten, an jedem Hindernis mussten Sie ein Puzzle zusammenbauen. Alle hatten einen riesen Spaß und die Zeit verging wie im Fluge, als Belohnung gab es zum Schluss für jedes Kind noch eine Überraschung und ein Gruppenfoto.



Büisinger Schmutziger Donnerstag

Um 12.00 Uhr stürmten die Geissen das Rathaus und die Geissen-Fahne wurde gehisst, damit wurde die Buurefasnacht eingeläutet.

Danach ging es zum gemütlichen Teil über, im Rathaus gab es Mittagessen mit dem Bürgermeister und den Angestellten. Anschliessend zogen wir dann zur Post und zur Sparkasse.

Ab 18.00 Uhr wurde der Narrenbaum im Narrennest gestellt, dies übernahmen die Hobelgeiss Holzer und die Narrenbaum Gesellschaft Schaffhausen. Leider bei Schnee und Wind. Aus Sicherheitsgründen wurde nur ein kleiner Narrenbau gestellt. Musikalisch unterstützen uns die Guggenmusik Dschungelklöpfer aus Gailingen.

Kinderfasnacht

Zum ersten Mal übernahm die Narrenzunft Hobelgeiss die Kinderfasnacht. Trotz dem Anfang der Corona Krise kamen einige Eltern mit ihren Kindern. Es gab wieder Kinderorden wie früher. Die Kinder durften im Geissenzelt feiern, wo sonst die Großen feiern.

Es gab Spiele und Musik mit unserem DJ Uwe. Wir machten einen Kostüm Wettbewerb mit den Kindern. Ganz zum Schluss gab es eine Konfetti Schlacht wo jeder seinen Spaß hatten.

Fasnachts Samstag „Geissen-Party“

Das Narrennest war direkt auf dem Rathausplatz und dort war dann Samstag Abend die legendäre „Geissen-Party“. Das Hobelgeiss-Team hat wieder ein kleines, aber feines Programm zusammen gestellt mit div. Darbietungen. Sketche und Tanzvorführungen der eigenen Vereinsleuten und befreundeten Vereinen. Unsere Jugend wurde geehrt mit dem Orden der Vereinigung Hegau-Bodensee von unserer Landvögtin. Zum Schluss heizten uns 5 Guggenmusiken ein. Für die richtige Partystimmung sorgte DJ Uwe den ganzen Abend.



Wir haben uns die Stimmung nicht nehmen lassen, und es hatten alle Spaß im vollbesetzten Zelt. Es war ein schöner Abend! Leider mussten wir am Sonntag den Buurefasnachtsumzug absagen, wegen dem Corona Virus. Im nachhinein war es das Richtige und wir mit gutem Beispiel voraus gegangen sind. Aber wir lassen uns trotzdem nicht unterkriegen.

Wir freuen uns aufs nächste Jahr und feiern dann ein kleines Jubiläum. 45 Jahre Narrenzunft Hobelgeiss e.V. Reserviert euch schon jetzt das Wochenende nach Aschermittwoch.

Danke nochmals an alle Unterstützer, Helfer und danke für die positive Resonanz die wir jetzt schon erhalten haben.

Interesse geweckt?

Die, die gerne bei uns mitmachen wollen oder uns unterstützen möchten können sich gerne bei uns melden unter : info@hobelgeiss-buesingen.de

Mit einem dreifachen Geissli Mäh

Eure Narrenzunft Hobelgeiss

Stephan Burmeister

Präsident der Narrenzunft Hobelgeiss

Die NZ Hobelgeiss hat im Fasnachtszelt noch zwei schwarze Jacken gefunden.

Bitte bei Stephan Burmeister melden Tel. 07734-6796



SPRUCH DER WOCHE:

„DAS GLÜCK IST WIE DIE SONNE. EIN WENIG SCHATTEN MUSS SEIN, WENN ES DEM MENSCHEN WOHL WERDEN SOLL“,

HEIßT ES BEI DEM DEUTSCHEN SCHRIFTSTELLER OTTO LUDWIG (1813 - 1865).

UND AUGUST VON KOTZEBUE (1761 - 1819), DEUTSCHER JURIST, DRAMATIKER UND-RUSSISCHER STAATSRAT HINTERLIEß UNS:

„DIE SONNE IST DIE UNIVERSALARZNEI AUS DER HIMMELAPOTHEKE.“

KIRCHENNACHRICHTEN

Evang. Kirchengemeinde Büsingen-Gailingen



E-Mail: buesingen-gailingen@kbz.ekiba.de
 Telefon Pfarramt: 07734 97343
 Mobil-Nr. Pfr. M. Stahlmann: 0173 8823562
 Sprechzeiten von Pfarrer Matthias Stahlmann nach Vereinbarung.
 Telefon wie oben, bitte den AB benutzen!
 Email: pfarrer.stahlmann@gmx.de

Monatsspruch:

Es wird gesät verweslich und wird auferstehen unverweslich.
 1.Korinther 15,42

Veranstaltungen und Termine sind aus rechtlichen Gründen bis 30. April leider alle abgesagt. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Liebe Gemeindeglieder!

Liebe Dorfgemeinschaft in Büsingen und im Stemmer!

Es ist Frühlingszeit und gerne würden wir hinaus ins Freie, in die Restaurants, zu den vielen schönen und gewohnten Freizeitangeboten. Leider geht das alles zurzeit nicht. Niemand kann sagen wie lange dieser Zustand andauern und was noch alles auf uns zukommen wird. Da es keinen Sinn macht, irgendwelchen Aktionismus an den Tag zu legen und schon wieder Pläne für die übernächste Woche zu machen, bietet sich uns die Gelegenheit innerlich etwas zur Ruhe zu kommen. Als Kirche können wir keine Veranstaltungen durchführen und auch nicht zu Gottesdiensten einladen. Aber die Kirchenglocken werden weiterhin zu den gewohnten Zeiten läuten. Das könnte eine Möglichkeit sein, auf den Glockenklang zu hören und diese Minuten zu einem Gebet zu nutzen. Am Ende meiner Mitteilung finden sie einen Vorschlag dazu. Vielleicht macht es auch mehr Sinn, wenn wir uns beschränken? Man kann diese Zeit des Rückzugs mit den Exerzitien gläubiger Menschen vergangener Tage vergleichen. Immer wieder haben Menschen Auszeiten gesucht, sind Pilgerwege gegangen, haben sich in die Einsamkeit zurückgezogen. Die Seele und Gott wiederfinden, war das Motto dieser Frauen und Männer. Das könnte für uns bedeuten, Nachrichten nur einmal am Tag zu hören statt zu sehen – Bilder sind gewaltige emotionale Verstärker. Noch besser: Nachrichten nur lesen. Da kann man selbst auswählen welche Artikel und wie viele Meldungen man sich in diesen Krisenwochen zumuten möchte. Zuviel der Schreckensmeldungen verstören die Seele. Irgendwann wird das zu einer Informationslawine, die sich nicht mehr stoppen lässt. Als Alternative zu Fernsehen und Internet bietet sich an ein gutes Buch zu lesen. Man kann wieder einmal einen Brief an seine Lieben schreiben. Etwas Schönes basteln, malen, musizieren. Wollte man nicht schonlange einmal dies oder jedes tun, lernen? Es wäre die Möglichkeit, jeden Balkon, jeden Hauseingang mit einem Extra-Blumenkasten zu schmücken. Das Leben schön machen und diese Schönheit ausstellen. Es gibt im Internet auch viele interessante Dinge zu finden, z.B. Museen weltweit, die ihre Ausstellungen online gestellt haben. Schülerinnen und Schüler entdecken so viele gute Materialien über fast alles Wissenswerte auf diesem schönen Planeten. Man kommt auf andere Gedanken und stärkt sein Herz.

Im Pfarramt sind wir natürlich weiterhin für Sie da, auch wenn der persönliche Kontakt eingeschränkt sein muss. Sie können gerne mit mir telefonieren, zum Reden, zum Herz ausschütten, um eine Hilfeleistung bitten. Sonntags bemühen wir uns die Kirchen zu den gewohnten Zeiten zu öffnen. Ich werde versuchen anwesend sein und für unsere Dorfgemeinschaft, für alle Helfenden und für alle Menschen in der weltweiten Ökumene zu be-

ten. Da ich wegen der Grenzsicherungen vermutlich manchen (noch nicht absehbaren) Einschränkungen unterliege, bitte ich Sie herzlich, sich auch an den Mitteilungen und Angeboten der katholischen Schwestergemeinde zu orientieren, so wie ich das in Büsingen für die Glaubensfreunde dort mache. Auf den Seiten der Kirchen finden Sie viele Angebote, die Sie gerne für Ihre geistlichen Stärkungen nutzen können. Gott behüte Sie und Ihre Lieben hier und überall im Land!

Bleiben Sie gesund und vernünftig!

Herzliche Grüße

Ihr Pfarrer Matthias Stahlmann

Angebote im Internet:

Evangelische Kirche in Baden: www.ekiba.de/kirchebegleitet
 Evangelische Kirche in Deutschland: www.ekd.de/kirche-von-zuhause-53952.htm

Reformierte Kirche im Kanton Schaffhausen:
www.ref-sh.ch/feiernundhelfen

Gebet in schwierigen Zeiten:

Du unser Gott! Bitte segne alle Menschen auf unserer Welt! Höre unsere Fragen und Nöte. Sei mit deinem Geist bei uns, wenn wir zu verzweifeln drohen. Schenke uns Ruhe und Besonnenheit und gib uns die Fähigkeiten, das Richtige zur rechten Zeit zu tun. Sei du mit deiner Kraft bei den kranken Menschen und gib Hoffnung den Sterbenden. Sei du mit deinem Heiligen Geist bei allen Menschen, in besonderem Maße bei denen, die in diesen Wochen der weltweiten Krise mit ihrem ärztlichen, pflegerischen und politischen Geschick gefordert sind. Schenke den Hilfs- und Einsatzkräften überall in den Ländern Kraft, Ausdauer und Mut. Sei du bei den Familien mit ihren Kindern, die vor großen Herausforderungen stehen. Wir bitten dich für die Menschen, die keine so gute Gesundheitsversorgung haben wie wir. Wir bitten dich für einen neuen solidarischen Geist in der weltweiten Gemeinschaft aller Menschen. Wir beten das Vater unser...

Vater unser im Himmel!

Geheiligt werde dein Name. Dein Reich komme.

Dein Wille geschehe, wie im Himmel, so auf Erden.

Unser tägliches Brot gib uns heute.

Und vergib uns unsere Schuld, wie auch wir vergeben unsern Schuldigern.

Und führe uns nicht in Versuchung, sondern erlöse uns von dem Bösen.

Denn dein ist das Reich und die Kraft und die Herrlichkeit in Ewigkeit.

Amen.

Kath. Kirchengemeinde
 St. Dionysius Gailingen



Absage der Gottesdienste in der SE Gottmadingen

Liebe Gemeindeglieder,
 das Landratsamt in Konstanz bittet mit Schreiben vom 13. März 2020 alle Bewohner im Landkreis, sämtliche Veranstaltungen, die nicht von unbedingter Notwendigkeit sind, kurzfristig abzusagen. Sinn dieser präventiven Maßnahme ist es, einer weiteren Verbreitung des Coronavirus entgegenzuwirken und damit eine drohende Überlastung unseres Gesundheitssystems möglichst zu vermeiden.

Dieser Maßnahme wollen auch wir uns in unserer Seelsorgeeinheit Gottmadingen anschließen und Sie auf diesem Weg darüber in Kenntnis setzen:

- **Es finden bis auf weiteres keine Gottesdienste statt, die Kirchen bleiben aber offen**
- **Die Möglichkeit zur Beichte bleibt und kann telefonisch mit Pfr. Waldvogel und Pfr. Stoffel vereinbart werden**
- **Beerdigungen finden statt**
- **Das Pfarrbüro ist zu den gewohnten Zeiten erreichbar, informieren Sie sich auch über aktuelle Hinweise auf unserer homepage**
- **die beiden Pfarrer feiern im nichtöffentlichen Rahmen die hl. Eucharistie und schließen alle Anliegen der Gemeindemitglieder ein**

Diese Entscheidung ist uns selbstverständlich nicht leichtgefallen. Wissen wir als Christen doch gerade um die Quelle unseres ganzen Lebens und Glaubens, wenn wir an den Sonntagen in unseren Kirchen miteinander die Eucharistie feiern dürfen.

In der Sorge um das Wohl aller Menschen, besonders der Älteren und Kranken unter uns, haben wir uns zu dieser außergewöhnlichen Maßnahme entschieden. Umso deutlicher mag uns allen vielleicht gerade in diesen Tagen bewusst werden, woraus wir Menschen im Letzten leben und was es heißt, gesund zu sein. Der unvermittelte Wegfall unserer gemeinsamen Gottesdienste führt uns alle bei diesem Anlass zurück auf die Ursprünge unseres christlichen Glaubens, der sich zuallererst entfaltete in den einzelnen Wohnhäusern der Menschen. Ganz selbstverständlich sprach man von der „Hauskirche“, in welcher sich die frühen Christen trafen.

Ganz sicher darf und soll das persönliche und das gemeinsame Gebet von uns Christen in dieser Krise, in welcher wir uns befinden, nicht entfallen. Im Gegenteil: vielleicht können diese außergewöhnlichen Tage und Wochen, die wir derzeit erleben, uns Christen gerade wieder neu den Grund unseres Glaubens vor Augen stellen. Warum nicht – um konkret zu werden – nicht am Sonntagmorgen einmal miteinander das Gotteslob zur Hand nehmen und den Abschnitt **„Um Vertrauen und Gelassenheit“ bei der Nr. 927, 5 beten?** Da lesen wir beispielsweise das Jesuswort: „Macht euch keine Sorgen und fragt nicht: Was sollen wir essen? Was sollten wir trinken?“ **oder 927, 6: Das Gebet „um Bewahrung und Sicherheit auf allen Wegen“.** Probieren Sie's doch mal so.

Vielleicht – uns das wäre dann doch wirklich auch ein Geschenk des Himmels – werden wir gerade durch solch eine Zeit des gemeinsamen (Haus)Gebetes hellhörig und auf ganz neue Weise achtsam füreinander, für uns selbst und nicht zuletzt für das, was Gott uns heute sagen will...

In dieser außergewöhnlichen Fastenzeit begleite Sie Gottes Segen. Im Namen des Seelsorgeteams grüße ich Sie herzlich

Ihr Pfarrer Dr. Jörg Waldvogel

Ostern ab- und dennoch zugesagt!

Die Ostergottesdienste sind abgesagt: Keine Palmprozession der Kindergarten- und Erstkommunionkinder, keine Fußwaschung am Gründonnerstag, keine Kreuzverehrung am Karfreitag, keine Osternacht und kein Ostereiersuchen im Pfarrgarten.

In diesen Tagen spüren wir schmerzhaft, dass alles ganz anders ist und sein wird. Unser Alltag ist umgestürzt und – was am schlimmsten ist – zum Stillstand gekommen. Alles öffentliche Leben und unser Gemeindeleben sind ausgesetzt wegen des Corona Virus. Wir bejahen die Notwendigkeit, alles im Sinne präventiver Maßnahmen zu unterstützen was die weitere Ausbreitung verhindert, nehmen aber die Leere und den tiefen Verlust ganz bewusst wahr. Darüber können auch Aktionismus und vermeintlicher Ersatz nicht hinwegtäuschen. Als Christen leben wir aus der Realpräsenz des Leib Christi, nicht aus seiner virtuellen Präsenz wie es der Theologe Jan-Heiner Tück ausdrückt. Wenn wir die Kommunion im Gottesdienst nicht mehr empfangen, fehlt uns das.

In dieser noch nie dagewesenen absoluten Ausnahme-Situation kann die Stimme des hl. Johannes Paul II. an unser Ohr dringen: *Non abbiate paura! – Habt keine Angst!* Mit diesem Appell richtete er sich am 16.10.1978 an die Menschen, die sich voller Spannung auf das Erscheinen des neuen Papstes auf dem Petersplatz in Rom versammelt hatten.

Als Getaufte brauchen wir auch in diesen schweren Tagen nicht in Angst erstarren und in den dröhnenden Chor der Panik einiger Medienkanäle einstimmen. Gehen wir umsichtig mit den Herausforderungen um, die uns diese Pandemie zumutet. Den Verlust, den uns diese Corona-Krise beschert, könnten wir mit Blick auf die hl. Schrift und die Worte Jesu von der Nächstenliebe mit Liebe zum anderen aus meiner (Pfarr-)Gemeinde, aus meiner Straße, aus meiner Nachbarschaft ausfüllen. Die Liebe zu meinem Nächsten findet auch dort ihren Raum, wenn ich im Gebet an die anderen denke und für sie eine Kerze entzünde. Darüber hinaus zeigt sich die Nächstenliebe, wenn ich in diesen Zeiten zum Telefon greife und mich erkundige, ob jemand Hilfe braucht oder einfach nur ein Wort des Trostes schenke!

Bei einer Trauerfeier auf dem Friedhof mag es für viele Hinterbliebene ein Trost sein, wenn sie über dem Sarg oder der Urne des geliebten Verstorbenen auf das Kreuz blicken und als Trostwort den Satz hören: *„Der Gekreuzigte ist der Auferstandene“.* In so einer Stunde steht das Kreuz in erster Linie für all das Leiden unseres Lebens. Das Kreuz ist dann Sinnbild für all die Ungerechtigkeit, die wir erleiden müssen. Der Schmerz, die Wut und die Hoffnungslosigkeit über all das, was wir nicht erklären können, verdichten sich im Kreuz.

Doch wie tröstvoll, dass es noch die andere Seite des Kreuzes gibt! Die österliche Seite. Denn der, der für uns gekreuzigt wurde, ist tatsächlich auferstanden. Er hat durch das Kreuz den Tod bezwungen. Diese österliche Erfahrung machten die Jünger als sie zum leeren Grab eilten. Maria von Magdala, Petrus und Johannes, der von Jesus so sehr geliebte Jünger, werden Teil dieses Ostergeheimnisses, wie uns das Evangelium nach Johannes bezeugt. Diese Menschen unter dem Kreuz erfahren die Freude von Ostern, indem sie begreifen lernen, dass der Gekreuzigte wirklich auferstanden ist.

Die Jünger, die noch in der Angst und der Trauer des Karfreitags gefangen sind, werden aus ihrer Verslossenheit herausgerissen. Sie öffnen sich ganz langsam für das österliche Licht. Der Schmerz wandelt sich in Freude.

Auch in unserem Leben machen wir die Erfahrung, dass sich plötzlich etwas zum Besseren wandelt. Dann beispielsweise, wenn sich eine hoffnungslose Situation wieder lichtet; dann, wenn ein heftiger Streit doch nicht zum totalen Bruch der Freundschaft führt.

Denn Jesus ist für uns, die wir an ihn glauben und uns immer wieder neu voller Vertrauen an ihn wenden vom Kreuz her auferstanden, damit wir begründet Hoffnung haben auf die vielen kleinen Ostergeschichten in unserem Leben.

Seien Sie gesegnet in den Zumutungen, aber auch in den Schönheiten Ihres Lebens

Ihr Pfarrer Dr. Jörg Waldvogel

PRIMO-SERVICE

Anzeigenannahme

» Tel. 07771/93 17-11 » Fax 07771/93 17-40

» anzeigen@primo-stockach.de



LANDRATSAMT INFORMIERT

Offene Telefonsprechstunde der Psychologischen Beratungsstelle des Amtes für Kinder, Jugend und Familie

LANDKREIS KONSTANZ – Die aktuelle Situation ist für alle Familien eine besondere Herausforderung. Das Amt für Kinder, Jugend und Familie bietet daher für ratsuchende Eltern montags, mittwochs und freitags jeweils von 10 bis 12 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 14 bis 16 Uhr telefonisch fachliche Hilfe an.

In der aktuellen Coronakrise gilt es, mit eigenen Ängsten und Unsicherheiten umzugehen und Kinder dabei gut zu begleiten. Die derzeitige Situation ist für alle Familien eine besondere Herausforderung. Schulische Anforderungen müssen tagtäglich umgesetzt werden, die Eltern-Kind-Beziehung kann belastet sein, vielleicht schwelen schon länger Konflikte, die in der jetzigen Ausnahmesituation an die Oberfläche kommen. Manche Kinder sind aktuell viele Stunden sich selbst und ihrem Medienkonsum überlassen.

Fachliche Hilfe ist bei Konflikten oft sehr hilfreich. Weil die Beratung vor Ort aktuell nicht zugänglich ist, bietet die Psychologische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern im Landkreis Konstanz nun eine offene Telefonsprechstunde an:

Montags, mittwochs und freitags von 10 bis 12 Uhr, dienstags und donnerstags von 14 bis 16 Uhr können sich Eltern ohne Voranmeldung über die Telefonnummer 07531 800-3211 oder -3311 direkt mit einem Familienberater oder einer Familienberaterin verbinden lassen.

Rund um die Uhr gibt es zudem die Möglichkeit, über unseren Dachverband, die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung,

Unterstützung über Mail, Einzel- und Gruppenchat anzufragen www.bke-elternberatung.de. Dieses Angebot gibt es auch für Jugendliche: www.bke-jugendberatung.de

Sprechtage der Anlaufstelle für Menschen mit Behinderung entfallen

LANDKREIS KONSTANZ – Die Sprechstage der Anlaufstellen für Menschen mit Behinderung, die bislang jeden ersten und dritten Dienstag im Monat im Landratsamt Konstanz angeboten wurden, finden bis auf Weiteres nicht mehr statt. Beratungen erfolgen auch weiterhin telefonisch oder per E-Mail.

Der Landkreis Konstanz unterhält eine Anlaufstelle für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige. Dort erhalten Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen unabhängige und kostenlose Beratung, Informationen über Betreuungsangebote und Hilfeleistungen, sowie Hilfe bei der Suche nach der „richtigen“ Unterstützung.

Die Sprechstage im Amt für Gesundheit und Versorgung jeden ersten und dritten Dienstag im Monat im Landratsamt Konstanz entfallen aufgrund des Coronavirus bis auf Weiteres. Beratungen erfolgen auch weiterhin telefonisch oder per E-Mail:

Rainer Dinkel

Sozialer Dienst, Eingliederungshilfe

Telefon: 07531 800-1644

E-Mail: rainer.dinkel@LRAKN.de

Jasmin Röttschke
Referatsleiterin Eingliederungshilfe
Telefon: 07531 800-1620
E-Mail: jasmin.roetschke@LRAKN.de

Kliniken suchen Unterstützung

Examierte Pflegekräfte für den Ernstfall gesucht

LANDKREIS KONSTANZ – Die Kliniken des Gesundheitsverbundes Landkreis Konstanz suchen examinierte Pflegekräfte, die ihren Beruf derzeit nicht ausüben, in dieser Krise aber ihr Wissen und ihre Arbeitskraft in den Kliniken in Singen und Konstanz einbringen möchten.

In Zeiten wie diesen gilt es, zusammenzustehen, denn nur gemeinsam lässt sich eine Krise dieses Ausmaßes meistern. Davon ist Landrat Zeno Danner überzeugt: „Wenn alle mithelfen, dann schaffen wir das.“ Das gilt nicht nur für die Einhaltung der Empfehlungen der Experten wie gründliches Händewaschen oder Abstand halten und Sozialkontakte reduzieren, sondern auch hinsichtlich des zur Verfügung stehenden Personals in den Kliniken. Weil zu erwarten ist, dass die Zahl der coronainfizierten Patienten auch im Landkreis Konstanz steigt und damit auch die Wahrscheinlichkeit, dass Menschen stationär in den Kliniken aufgenommen werden müssen, steigt perspektivisch auch der Bedarf an Pflegekräften.

Deshalb bittet der Landrat alle examinierten Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger, die eine dreijährige Ausbildung durchlaufen haben, aber gegebenenfalls auch schon länger nicht mehr im Berufsleben stehen, in dieser Krise ihr Wissen und ihre Arbeitskraft einzubringen und sich als Pflegepersonal den Kliniken Singen und Konstanz zur Verfügung zu stellen. Sie sollen zur Entlastung des Normalbetriebs eingesetzt werden, damit die Fachkräfte vor Ort sich konzentriert um die zu erwartenden COVID-Kranken kümmern können.

Erste Freiwillige haben sich bereits von sich aus gemeldet. Nun hofft der Landrat, dass diesem guten Beispiel noch weitere Pflegekräfte folgen werden.

Bei Interesse bitte mit den Sekretariaten der Pflegedirektionen Kontakt aufnehmen, in Singen unter der Telefonnummer 07731 89-1300, in Konstanz unter der Nummer 07531 801-2600.

ALPENVEILCHEN

Der Standort für Alpenveilchen sollte hell, luftig und kühl sein. Temperaturschwankungen mögen sie hingegen gar nicht. Am besten sorgt man für eine hohe Luftfeuchtigkeit im Raum. Besprüht werden sollte die blühende Pflanze aber nicht. Stattdessen eignet sich ein elektrischer Luftbefeuchter.

GRÜNER
DAUMEN

INTERESSANTES & WISSENSWERTES

Corona-Krise: Kammern setzen ab Mittwoch Soforthilfeprogramm des Landes um

Das Kabinett der Landesregierung hat, wie Ministerpräsident Kretschmann und Wirtschaftsministerin Dr. Hoffmeister-Kraut heute auf einer Regierungspressekonferenz in Stuttgart bekanntgaben, ein Soforthilfeprogramm beschlossen, mit dem die unmittelbaren wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise bei den baden-württembergischen Soloselbstständigen, Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe abgedeckt werden sollen. Handwerks- und Industrie- und Handelskammern des Landes werden die Prüfung der Anträge auf Soforthilfe übernehmen.

Georg Hiltner, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Konstanz: „Seit Ankündigung der Soforthilfe stehen unsere Telefone nicht mehr still. Daher sind wir froh, dass es am Mittwochabend endlich losgehen kann und die Betriebe die Mittel beantragen können. Die Lage spitzt sich zu: Betriebe müssen schließen, Kunden bleiben aus, Aufträge werden auf unbekannte Zeit verschoben. Gleichzeitig laufen die Kosten weiter. Die Landesregierung, die Kammern und die L-Bank werden alles dafür tun, dass das Geld nun schnell bei denen ankommt, die bedürftig sind.“

Mit dem Soforthilfeprogramm des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau werden gewerbliche Unternehmen, Sozialunternehmen und Angehörige der Freien Berufe, die sich unmittelbar infolge der Corona-Pandemie in einer existenzbedrohenden wirtschaftlichen Lage befinden und massive Liquiditätsengpässe erleiden, mit einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss unterstützt.

Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt für drei Monate insgesamt bis zu:

- 9.000 Euro für antragsberechtigte Soloselbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten,
- 15.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten,

- 30.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten.
- Anträge auf Soforthilfe können ab Mittwochabend ausschließlich und damit bürokratiearm in einem vollelektronischen Prozess online gestellt werden.
- Die Antragsformulare werden beim Wirtschaftsministerium online in einem ersten Schritt abrufbar sein.
- Als zweiter Schritt erfolgt die Einreichung der Anträge dann über einen Upload auf der zentralen Landingpage der Kammerorganisation www.bw-soforthilfe.de (ab Mittwochabend). Diese werden dann an die zuständige Kammer zur Bearbeitung weitergeleitet.

Die IHKs und Handwerkskammern übernehmen die Plausibilitätsprüfung der eingegangenen Anträge und leiten diese zum finalen Entscheid und zur Auszahlung der Hilfen an die L-Bank weiter.

Die Handwerkskammer Konstanz wird auf ihrer Infoseite www.hwk-kon-stanz.de/soforthilfe alle aktuellen Informationen zum Thema bereitstellen.

Das Handwerk ist mit seinen vielen kleinen und mittleren Betrieben das Herz der deutschen Wirtschaft. Zum Bezirk der Handwerkskammer Konstanz, der die Landkreise Konstanz, Schwarzwald-Baar, Tuttlingen, Rottweil und Waldshut umfasst, gehören rund 12.500 Handwerksunternehmen mit etwa 70.000 Beschäftigten und über 4.000 Auszubildenden.

Die Handwerkskammer vertritt nicht nur die Interessen ihrer Mitglieder, sondern bietet ihnen auch eine umfassende Beratung an, etwa zur Fachkräftesicherung, Aus- und Weiterbildung, Betriebswirtschaft, Unternehmensführung, Recht, Umweltschutz und Technologie.

Außerdem ist die Handwerkskammer ein großer Bildungsanbieter mit Bildungsakademien in Singen, Rottweil, Waldshut und Villingen sowie der gemeinsam mit der IHK betriebenen Beruflichen Bildungsstätte in Tuttlingen.



GESCHMORTES OSTER-KANINCHEN MIT RÖSTKARTOFFELN

ZUTATEN

FÜR 4 PORTIONEN

1 küchenfertiges Kaninchen
(frisch vom Bauern oder Metzger)
100 g Schalotten
2 Knoblauchzehen
1 kleiner Zweig Rosmarin
Salz, Pfeffer
3 - 4 EL Olivenöl
2 gehäufte EL Mehl
1/2 l trockener Rotwein
– natürlich aus Baden
(Spätburgunder)
1 Dose (425 ml) Artischockenherzen
200 g Kirschtomaten
1 Bund Lauchzwiebeln
5 - 6 Stiele Thymian
800 g festkochende Kartoffeln
(regionale Ernte)



ZUBEREITUNG

Schalotten schälen und halbieren. Knoblauch schälen, fein hacken. Rosmarin waschen, hacken. Kaninchen waschen, trocken tupfen, mit Salz und Pfeffer würzen.
2 EL Öl im Bräter erhitzen, Fleisch darin rundherum anbraten. Knoblauch und Hälfte der Schalotten kurz mitbraten. Darüber nun Mehl stäuben, kurz anschwitzen. Den Badischen Rotwein und 200 ml Wasser angießen, Rosmarin zugeben und aufkochen. Zugedeckt im heißen Ofen (E-Herd: 175 Grad Celsius/Umluft: 150 Grad Celsius/Gas: Stufe 2) rund 1,5 Stunden lang schmoren lassen (solange bis sich das Fleisch leicht von den Knochen löst).
Artischocken abtropfen lassen und vierteln. Tomaten waschen. Lauchzwiebeln putzen, waschen und in grobe Stücke schneiden. Nach 45 Minuten Garzeit des Fleisches um das Kaninchen im Bräter verteilen und zu Ende schmoren. Thymian waschen, trocken schütteln, Blättchen abzupfen. Kartoffeln schälen, waschen und grob würfeln.
1–2 EL Öl in einer großen Pfanne erhitzen. Kartoffeln darin unter Wenden ca. 20 Minuten goldbraun braten. Mit Salz und Pfeffer würzen. Restliche Schalotten und Thymian in den letzten 10 Minuten mitbraten.
Soße und Gemüse mit Salz und Pfeffer abschmecken. Auf Tellern anrichten und servieren.

TIPPS & TRICKS

Kaninchenfleisch ist leicht verdaulich und enthält wenig Fett, dafür jede Menge hochwertiges Eiweiß. Sämtliches sichtbares Fett muss unbedingt sorgfältig entfernt werden, bevor man das Fleisch zubereitet oder lagert (eine Geschmacksveränderung tritt sonst ein!). Rezepte für Kaninchen-Gerichte gibt es jede Menge. Wie wär's mal mit spanischem Knoblauch-Kaninchen, geschmortem Kaninchen italienische Art mit Gremolata und cremiger Polenta oder einem polnischen Kaninchenbraten in Schokoladensoße? In der spanischen, italienischen und französischen Küche gilt Kaninchen übrigens wie bei uns als Klassiker.



Private Kleinanzeige zum Sondertarif* für alle familiären und privaten Anlässe!

MIT EINER PRIVATEN KLEINANZEIGE SUCHEN UND FINDEN

Sie benötigen Hilfe im Garten? Sie möchten Ihr altes Sofa an den Mann bringen oder suchen den Traumjob?

20 mm hoch x 2 spaltig (90 mm breit)

1

SONNIGE 3-ZI.-WOHNUNG MIT BALKON

Ab 1.7. Nachmieter in Stockach gesucht: 84 m², EBK, Bad mit Wanne,
Garagenstellplatz, 550 € + NK **Tel. 07771/ 0000**

- 1 Ausgabe (10 € inkl. MwSt.) 3 Ausgaben (20 € inkl. MwSt.)

30 mm hoch x 2 spaltig (90 mm breit)

2

GARTENHILFE GESUCHT!

Wir suchen Unterstützung rund ums Haus:
Rasen mähen, Hecken schneiden und kleine
Hausmeister Tätigkeiten, wie z.B. Malerarbeiten.

Tel. 07771/ 0000

- 1 Ausgabe (15 € inkl. MwSt.) 3 Ausgaben (30 € inkl. MwSt.)

JA, ICH MÖCHTE EINE ANZEIGE IN FOLGENDEN AUSGABEN BUCHEN

1. AUSGABE

2. AUSGABE

3. AUSGABE

CHIFFREANZEIGE

- Bei Chiffreanzeigen berechnen wir 7,74 € inkl. MwSt..
Die Zuschriften erhalten Sie per Post.

MEINE ANZEIGE SOLL IN KALENDERWOCHE ERSCHEINEN:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42
43	44	45	46	47	48	49	50	51					

ANZEIGENTEXT: Bitte lesbar schreiben!

KONTAKT:

VORNAME/ NACHNAME*

STRASSE*

PLZ/ ORT*

TELEFON/ MOBIL

TELEFAX

E-MAIL *

ABBUCHUNGSERMÄCHTIGUNG:

- Erteile für diesen Anzeigenauftrag einmaligen Bankeinzug laut angegebener Kontonummer.
 Erteile Einzugsermächtigung bis auf Widerruf für laufende Anzeigenschaltungen.

KONTOINHABER

BIC

IBAN

Bitte beachten Sie:
Anzeigenaufträge können nur vollständig ausgefüllt und mit erteiltem Bankeinzug bearbeitet werden.

AUFTRAG ERTEILT!

DATUM

UNTERSCHRIFT (RECHTSVERBINDLICH)

*Anzeigen und Chiffregebühren werden ohne zusätzliche Rechnungsstellung abgebucht. Es ist nur Barzahlung oder Bankeinzug möglich. Eine Textänderung ist nicht möglich. Anzeigen mit gewerblichen Charakter werden über unsere aktuelle „Preisliste für Gewerbetreibende“ abgerechnet. Private Kleinanzeigen zum Sondertarif sind nur in s/w möglich. Es gelten unsere aktuellen AGBs für Anzeigen unter www.primo-stockach.de.

Gestaltete Anzeigen wie z. B. Danksagungen, Glückwünsche, Traueranzeigen werden ab einer Größe von 30 mm mit dem Normaltarif berechnet.

Folgende Angaben benötigen wir bei jedem Anzeigenauftrag:

- Erscheinungsort
- Rechnungsanschrift / Kundennummer
- Erscheinungsdatum
- Bankverbindung
- Anzeigengröße
- Telefonnummer für evtl. Rückfragen

PRIMO
Verlag | Druck | Service

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
Meßkircher Straße 45 | 78333 Stockach
Registergericht: Amtsgericht Freiburg (HRA 705294)
USt.-IdNr.: DE 314494248

Persönlich haftende Gesellschafterin:
Primo-Verlag Verwaltungs GmbH - Sitz: Stockach
Registergericht: Amtsgericht Freiburg (HRB 717160)
Geschäftsführer: Stephan Stähle

☎ 0 77 71 93 17-11

☎ 0 77 71 93 17-40

✉ anzeigen@primo-stockach.de

🌐 www.primo-stockach.de

EP: Hiller

ElectronicPartner

LED-TV, VIDEO, HIFI, TELEFKOMMUNIKATION,
ELEKTRO-HAUSGERÄTE, PC, MULTIMEDIA

78315 Radolfzell, Löwengasse 18

www.elektro-markt-hiller.de

Tel.: 07732-3096 Fax: 07732971228

Mail: info@ep-hiller.de www.ep-hiller.de



**Service
macht den
Unterschied**

Radio Fernseh Vogler

78315 Radolfzell, Löwengasse 18

www.radio-vogler.de Mail: tv.vogler@t-online.de

Tel.: 07732-3728 Fax: 0773257699

Wir reparieren alles, was einen Stecker hat. von A bis Z...

WWW.TANTRA-FUER-FRAUEN.COM

tantraanandi@web.de

*Podologie/Med. Fußpflege/Kosmetik
mit Hausbesuch*

Tel. +49 174 874 22 72 • tatjanapodo77@gmail.com

„Stemmer“ 1-Zi.-Whg.

ca. 40 qm, EG, Terrasse, freie Rheinsicht, zur Zeit verm.
zu verk. Preis VHS, Garage mögl. Tel. 0 72 43 / 1 21 90

RENOVIERUNGSWOCHEN

Altes Tor raus – Neues Sektionaltor rein!



www.pfullendorfer.de

Kipptorstraße 1-3
88630 Pfullendorf
Ortsteil Aach-Linz
Tel. 07552 2602-0

Gut eingerichtete Schreinerei

im Überlinger Hinterland

zu verkaufen/oder zu verpachten.

Ideal für Jungmeister/in,
guter Kundenstamm kann übernommen werden.

Tätigkeitsbereich: - Küche
- Badmöbel
- Türen/Haustüren
- Treppenanlagen

Einarbeitung und Betreuung möglich.

Zuschriften erbeten Chiffre-Nr. 5665572
an Primo Verlag, Meßkircher Str. 45, 78333 Stockach

FASTEN AM SEE

Stärken Sie Ihr Immunsystem.

Gesundfasten von Samstag bis Samstag für 95,- €
Ich begleite Sie und bin für Sie da.

Wir begegnen uns im Internet.

Infostream im Netz am 06.04.20 um 19 Uhr
unter

<https://us04web.zoom.us/j/6268865099>

Noch Fragen? Sie erreichen mich unter

Naturheilpraxis Helga Ruscher-Ruh | Tel. 07732/8 97 02 65
Kabisländer 9 | 78315 Radolfzell-Böhringen | ruscherruh@arcor.de



WIR FINDEN FÜR JEDE TREPPE DIE RICHTIGE LÖSUNG!
Treppenlifte · Plattformlifte · Senkrechtlifte



☎ 07741- 965858
www.reha-lift.com

denn Bewegungsfreiheit ist Lebensqualität!

DER SERVICE & VERKAUF VOM PROFI AUS IHRER REGION!



CORONA-WALL.DE

In Zeiten einer erhöhten Infektionsgefahr gilt es
Mitarbeiter und Kunden im direkten Kontakt vor
Ansteckung zu schützen. Die durchsichtige
Corona-Wall sorgt in ihrem Geschäft für den
Schutz zwischen dem Kunden und Ihnen. Für
Beratung, Büro und Kassenbereich. Direkt vom
Hersteller.

Nur solange Vorrat reicht.

Ein Produkt der KASPER GmbH
D-78239 Rielasingen, email: info@KASPER.de



CORONA WALL

Solis
TRAKTOREN

**WIR SUCHEN
VERSTÄRKUNG**

»Mitarbeiter im technischen Vertrieb
im Innendienst (m/w/d)

»Sachbearbeiter
im Innendienst (m/w/d)

Weitere Informationen

www.solis-traktor.de/jobs

ILAFa eG
Radolfzell

Tel: 07732 82380-0
Mail: info@ilafarad.de

Starten Sie in den Frühling!

**SICHERN SIE
SICH JETZT
IHREN RABATT!**

Bitte Aktionscode
P-2020-03* angeben.

Unsere beliebteste Aktion startet in den Frühling!

6 Anzeigen schalten - 4 Anzeigen bezahlen*

Rechtzeitig zum Frühlingsanfang starten Sie mit rabattierten Anzeigen im „Blättle“. Starten auch Sie aktiv in den Frühling. Na, fühlt sich Ihr Frühlingsanfang schon gut für Sie an?

**Unsere Aktion gilt vom 9.3. - 8.5.20 in den
Kalenderwochen 11 bis 19.**

Es gelten unsere AGB (siehe www.primo-stockach.de) und unsere aktuelle Preisliste für Gewerbetreibende und Werbeagenturen. *Um in den Genuss dieser Aktion zu kommen liefern Sie bitte Ihre druckfähigen, fertigen Anzeigenvorlagen (Daten) bis donnerstags, 9 Uhr in der Vorwoche. Ebenfalls bitten wir um die Abbuchungserlaubnis, andere Zahlungsmethoden sind ausgeschlossen. Alle bestehenden Rabatt-, Abschluss- und Skontovereinbarungen mit unserem Verlag sind außer Kraft gesetzt. Jedoch wird das mm-Volumen Ihrem Kundenkonto gutgeschrieben. Ihre Anzeigenschaltung muss durch sechs teilbar (wöchentliche Erscheinungsweise) oder durch vier teilbar (14-tägige Erscheinungsweise) sein und in sechs/ vier aufeinanderfolgenden Wochen geschaltet werden. Farbzuschläge sind nicht rabattierfähig. Die zwei günstigsten Ausgaben sind für Sie kostenlos. Bitte Aktionscode P-2020-03 bei der Anzeigenbestellung angeben.

Aktionscode P-2020-03

PRIMO
Verlag | Druck | Service

PRIMO-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG

☎ 0 77 71 93 17-11

📠 0 77 71 93 17-40

✉ anzeigen@primo-stockach.de

🌐 www.primo-stockach.de



AUS
AKTUELLEN
ANLASS
Digital immer
informiert!

Liebe Leserinnen und Leser,

wir möchten sicherstellen, dass Sie jederzeit und im vollem Umfang über die Situation Ihrer Gemeinde informiert sind. Deshalb haben wir uns dazu entschieden, ab sofort die digitalen Ausgaben (My eBlättle) aller Heimatblätter die von uns produziert werden, bis mindestens Ende April 2020 für alle kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Unter **www.myeblaettle.de**
ohne Anmeldung Ihre Ausgabe online lesen.

Sollten sich durch das Corona-Virus Einschränkungen im Geschäftsbetrieb der Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG ergeben, informieren wir Sie unter www.primo-stockach.de.

Wir wünschen Ihnen alles Gute, bleiben Sie gesund.

Ihr Primo-Verlag



Entscheiden ist einfach.

Weil die Sparkasse verantwortungsvoll mit einem Kredit helfen kann.

Sparkassen-Autokredit.

Ihren Vertrag schließen Sie mit der S-Kreditpartner GmbH (Prinzregentenstraße 25, 10715 Berlin), einem auf Ratenkredite spezialisierten Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe. Die Sparkasse wurde von der S-Kreditpartner GmbH mit der Beratung und Vermittlung von Kreditverträgen betraut und ist als Vermittler nicht ausschließlich für die S-Kreditpartner GmbH, sondern für mehrere Kreditgeber tätig.



sparkasse-
engo.de

 Sparkasse
Engen-Gottmadingen

Sommerreifen - unser Angebot für Sie.



Unser Mercedes-Benz Sommerreifen-Angebot inkl. 36 monatigem Reifenschutz - mit kompletter Kostenerstattung des Ersatzreifens und dessen Montage bei einem Reifenschaden.

205/55 R16 91W	ContiPremiumContact™ 2 MO E, B, 2, 71dB	82,00 €
225/50 R17 94W	EfficientGrip Perform.™ MO B,A,2, 69dB	112,00 €
225/40 R18 92Y	ContiSportContact™ 5 MO C, B, 2, 72dB	112,00 €

Alle Preise zzgl. Montage

Anbieter: Mercedes-Benz AG, Mercedesstraße 120, 70327 Stuttgart.



Südsterne - Bölle

Autorisierter Mercedes-Benz Verkauf und Service
Donaueschingen, Villingen, Schwenningen, Titisee-
Neustadt, Waldshut-Tiengen, Singen und Konstanz
www.suedstern-boelle.de service@suedstern-boelle.de

Fachlicher Leiter für Physiotherapie m/w/d

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir:

Fachlichen Leiter für Physiotherapie m/w/d

Physiotherapeuten m/w/d

Medizinischen Masseur m/w/d

Wir bieten:

- interessante und individuelle Tätigkeit
- sehr gute Bezahlung
- feste Arbeitszeiten
- finanzielle Unterstützung für fachliche Weiterbildung
- betriebliche Altersvorsorge

Wenn du eine Veränderung suchst dann bewirb dich, gerne auch per Mail bei:



Physiotherapie Arthur & Veronique Maus
Anneliese Bilger Platz 2
78244 Gottmadingen
Tel. 07731 71517
Mail: a-n-maus@gmx.de

Erst Ihre Gesundheit, dann die Immobilie!!

- Wir sind für Sie aber natürlich auch weiterhin da -

TD Immobilienconsulting

(D) 0172 - 216 24 07 - (CH) 079 - 250 92 10
immo-wunsch@t-online.de



Schreinerei · Modellbau
Treppenbau · Möbelbau

Schreinerei Haas GmbH
Schwedenstr. 45-1
88682 Salem

Telefon 07554 9541
Telefax 07554 9556
E-Mail info@haas-schreiner.de



MÖBELDESIGN, WIE SIE ES SICH WÜNSCHEN
KREATIVE EINRICHTUNGSLÖSUNGEN
EINMALIGE KÜCHEN- UND BADLÖSUNGEN
TREPPEN VOM FACHMANN
MODELLBAU FÜR INDUSTRIE & HANDEL